

6.5. Aufnahme und Registrierung der Effekten und des Bargelds — Verwaltung und Nachweisführung der Effekten

Effekten sind alle Sachen Verhafteter bzw. Strafgefangener, die von der UHA oder StVE bzw. dem JH in Verwahrung genommen werden.²⁶ Für die ordnungsgemäße Erfassung, Registrierung und Verwaltung der von den Verhafteten bzw. Strafgefangenen mitgebrachten bzw. der von den Untersuchungsorganen übergebenen Sachen Verhafteter (Effekten) sowie des Bargelds sind die UHA oder StVE bzw. JH verantwortlich. Sie haben diese vor Verlust und Beschädigung zu schützen.

Ausgenommen hiervon sind die Sachen bzw. Gegenstände, die den Verhafteten bzw. Strafgefangenen zur Nutzung überlassen werden. Jeder Verhaftete und jeder zum Strafantritt aufgenommene Verurteilte wird darüber belehrt, daß die UHA oder StVE bzw. das JH keine Haftung für die zur Benutzung überlassenen Gegenstände übernimmt und es den Verhafteten bzw. Strafgefangenen verboten ist, diese Sachen bzw. Gegenstände an andere Verhaftete oder Strafgefangene weiterzugeben. Diese Belehrung ist aktenkundig zu machen und ist durch den Verhafteten bzw. Strafgefangenen auf dem Übersichtsblatt (Vordruck SV 7a) durch Unterschrift zu bestätigen.

Die Erfassung und Registrierung der in Verwahrung genommenen Sachen (Bekleidung, Wert- und andere Gegenstände) und des Bargelds erfolgt unmittelbar nach der Aufnahme Verurteilter zum Strafantritt auf dem Effektennachweis (Vordruck SV 29). Bei jeder Erfassung ist davon auszugehen, daß es zur Vermeidung späterer Schadenersatzansprüche erforderlich ist, die Sachen in den Effektennachweis mit möglichst genauer Bezeichnung einzutragen.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Erfassung ist auf dem Effektennachweis durch den Verhafteten bzw. Strafgefangenen durch Unterschrift zu bestätigen und durch den Sachbearbeiter für Effekten gegenzuzeichnen.

Erfolgt die Einlieferung Verhafteter bzw. die Aufnahme Verurteilter zum Strafantritt außerhalb der Dienstzeit der Vollzugsgeschäftsstelle, sind alle ihnen abgenommenen Sachen sowie das Bargeld zunächst durch die diensthabenden SV-Angehörigen formlos zu erfassen (sofern kein Übergabeprotokoll vom Untersuchungsorgan vorliegt) und sicher zu verschließen. Der formlose Erfassungsbeleg ist vom Verhafteten bzw. vom zum Strafantritt aufgenommenen Verurteilten unterschreiben zu lassen. Die abgenommenen Sachen und das Bargeld sowie die formlosen Erfassungsbelege sind unverzüglich dem Sachbearbeiter für Effekten zu übergeben.